

Az.: 500-00 AP/rg

**Auslegungshinweise 12. Corona-Bekämpfungsverordnung (Personenbegrenzung bei Gottesdiensten, Reithallen, Tagesfahrten Reisebus, medizinische und hygienische Dienstleistungen)**

***KI zu Nr. 0423:***

*Zur Auslegung der 12. Corona-Bekämpfungsverordnung hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hinsichtlich Fragestellungen betreffend der Personenbegrenzung bei Gottesdiensten, der Nutzung von Reithallen, der Einordnung Tagesfahrten mit dem Bus sowie der Einordnung medizinischer und hygienischer Dienstleistungen mit E-Mail vom 12. November 2020 folgende Hinweise gegeben.*

***Aufbewahrungsdauer dieser Nachricht: Dauernd***

**Medizinische und hygienische Dienstleistungen**

Nach § 6 Abs. 1 sind Dienstleistungen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen erlaubt. Hierzu zählt u. a. insbesondere das Abstandsgebot. Dementsprechend sind nach § 6 Abs. 2 Dienstleistungen untersagt, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Dies ist in der Regel in den dort genannten Einrichtungen der Fall. Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind nur dann zulässig, wenn sie medizinischen oder hygienischen Gründen dienen. Dabei kommt es auf die Form der Dienstleistung im Einzelfall an. Die in Abs. 2 genannten Einrichtungen dienen lediglich als Regelbeispiele.

**Personenbegrenzung bei Gottesdiensten**

Aufgrund der Grundrechtsrelevanz wurde davon abgesehen, die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 auch für Fälle des § 3 vorzusehen. Es gilt nach § 3 Abs. 1 S. 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 S. 1. Es gelten ebenso die Ausnahmen des § 1 Abs. 2 S. 3 Nr. 1. Um entsprechende Abstände zu gewährleisten, ergibt sich hierüber mittelbar ebenfalls eine Personenbegrenzung.

**Untersagung von Reisebusreisen und ähnlichen Angeboten**

Im Zusammenhang mit Reisebusreisen hat uns die Anfrage erreicht, ob Tagesfahrten zulässig sind. Reisebusreisen im Sinne der Verordnung sind grundsätzlich alle Reisen, die nicht dem

regelmäßigen Personennah- und Fernverkehr nach § 9 Abs. 5 zugeordnet werden können. Insoweit wird auf § 42a Personenbeförderungsgesetz verwiesen. Gruppenreisen, für die ein Bus genutzt wird, sind daher untersagt.

### **Reithallen und ähnlichen Einrichtungen**

In Reithallen und ähnlichen Einrichtungen ist die artgemäße und bedarfsgerechte, kontrollierte Bewegung eines Pferdes allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstandes zulässig. Die Zulässigkeit der gleichzeitigen Anwesenheit von weiteren Personen über den vorstehend genannten Kreis hinaus ist durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten festzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass dauerhaft ein entsprechender Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann. Es wird empfohlen, sich von dem Betreiber der Halle ein Hygienekonzept vorlegen zu lassen. Reitsport ist lediglich im Freien zulässig.